

- Lesefassung -

SCHMUTZWASSERBEITRAGSSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 01.01.2023 wieder und berücksichtigt:

- *Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 20.03.2019, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2006, die §§ 11 und 15 abweichend davon am 23.03.2019*
- *1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 01.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022*
- *2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 30.11.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023*
- *3. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 14.06.2023, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2023*

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) veröffentlicht worden sind.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 11 Kostenerstattungsanspruch
- § 11a Entstehen der Ansprüche
- § 11b Vorausleistungen auf die Kostenerstattung
- § 11c Kostenerstattungspflichtige
- § 11d Festsetzung und Fälligkeit
- § 12 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Strausberg Erkner, nachfolgend nur als Verband bezeichnet, betreibt für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach näherer Maßgabe seiner Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner), vom 21.11.2018 (ABl. für den WSE vom 18.12.2018, S. 2), zuletzt geändert am 01.12.2021, in der jeweils aktuellen Fassung, zwei rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen.

(2) Diese Satzung regelt die rechtlichen Bedingungen des Verbandes für die Abgabenerhebung nach den §§ 8 und 10 BbgKAG für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

a) Beiträge (Schmutzwasserbeiträge) zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss, soweit er sich im öffentlichen Raum befindet, und

b) Kostenerstattungen (Kostenersatz) für Grundstücks- und Hausanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

Diese Satzung gilt nicht für die rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

§ 2 Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Zur Senkung der Kosten ist nach Möglichkeit die Koordinierung der Arbeiten mit vorgesehenen Straßenbauprojekten vorzusehen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die:

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen oder nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder

c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und in seiner Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die Grundstücksfläche mit einem Faktor je Vollgeschoss und mit dem Beitragssatz zu multiplizieren.

Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab). Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche (Rohbauaußenmaß) eine Höhe von mindestens 2,30 m Deckenoberkante) haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche am Gebäude.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes, Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) die Fläche, auf die sich der Bebauungsplan, der VEP oder vBP, die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,

b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenze eines Bebauungsplanes, VEP oder vBP hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Bebauungsplanes, VEP oder vBP, wenn für diese die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, so ist die Fläche von der Straßenseite aus zu ermitteln, von der der Anschluss erfolgt. Schnittflächen sind insgesamt nur einmal in Ansatz zu bringen.

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Fläche für die Landwirtschaft, Sportplätze und

Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan, VEP oder vBP die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die Baulichkeiten werden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder dieser ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher, o.ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche Verwaltungsakte bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen ab 0,5 auf- bzw. unter 0,5 abgerundet,

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen ab 0,5 auf- bzw. unter 0,5 abgerundet,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) die Gebäudehöhe nach Buchstaben b) oder die Baumassenzahl nach Buchstaben c) überschritten werden,

f) soweit kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die

überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

g) soweit in einem Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,

aa) für die durch Bebauungsplan, VEP oder vBP eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für die durch Bebauungsplan, VEP oder vBP eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstaben a) bis c),

h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten, VEP- und vBP-Gebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss, bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstaben h), die Zahl von einem Vollgeschoss,

i) ist ein Grundstück mit einem Gebäude bebaut, das zu Wohnzwecken genutzt wird oder werden kann, so gilt auch ein solches Geschoss als Vollgeschoss, das zu zwei Dritteln seiner Grundfläche eine lichte Höhe hat, die geringer als 2,30 m, aber höher als 1,95 m ist.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelten. Dabei sind die jeweils geltenden Bestimmungen des BauGB anzuwenden.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt € 8,18 je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung werden durch gesonderte Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem

Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Verband sowohl vom bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem Verband angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Beitragsschuld.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Anschlusskanals bis an die Grundstücksgrenze, beendet.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit oder der gewerblichen Nutzung.

(3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes gegeben war, entsteht die Schmutzwasserbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Beitragsschuld verrechnet und nicht verzinst.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit, Billigkeitsmaßnahmen

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 8. Der Verband kann zur Vermeidung unbilliger sachlicher oder persönlicher Härten im Einzelfall Stundungen oder Verrentungen bewilligen. Bei Verrentungen ist die Beitragsforderung durch ein Grundpfandrecht zu sichern und nach dem jeweils gültigen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Schmutzwasserbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die jeweilige, zum Zeitpunkt der Ablöse ermittelte Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Kostenerstattungsanspruch

(1) Wird für ein Grundstück ein (erster) Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung hergestellt, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung dieses (ersten) Grundstücksanschlusses durch den Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11 c wie folgt zu erstatten:

- a) für den Grundstücksanschluss im Freigefälle von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 420,00 €/Meter,
- b) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 325,00 €/Meter,
- c) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem ab der Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk (Hausanschlussleitung) in Höhe von 125,00 €/Meter.

(2) Schmutzwasserleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Angefangene Meter werden zur Berechnung des Kostenerstattungsanspruchs kaufmännisch gerundet.

(3) Wird auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss (weiterer Grundstücksanschluss) oder für eine von einem Grundstück, für das die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener erster oder ein weiterer Grundstücksanschluss (zusammen auch als zusätzlicher Grundstücksanschluss bezeichnet) an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung eines jeden weiteren und eines jeden zusätzlichen Grundstücksanschlusses durch den Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11c in der tatsächlich entstandenen Höhe dem Verband zu erstatten.

(4) Darüber hinaus sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung des Hausanschlussschachtes auf dem Grundstück und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung, Verbesserung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung dem Verband nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, soweit der Verband diese Anlagen herstellt.

(5) Werden mehrere Grundstücke im Freigefälle über einen Revisionsschacht oder im Drucksystem über ein Pumpwerk entsorgt, werden die Grundstücksanschlusskosten auf die Grundstückseigentümer nach der Zahl der über dieses Pumpwerk entsorgten Grundstücke aufgeteilt. Soweit dies technisch und rechtlich möglich ist, kann nach einer Grundstücksteilung und/oder späteren Bebauung nachträglich ein Dritter an den Revisionsschacht oder an das Pumpwerk angeschlossen werden; in diesem Fall ist dieser Dritte im Sinne des Abs. 3 für den zusätzlichen Anschluss heranzuziehen und hat dem Verband den Aufwand in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(6) Für alle nicht pauschalisierten Lieferungen und Leistungen wird vom Verband neben dem Betrag der Kostenerstattung ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 12 Prozent des Kostenerstattungsbetrages vom Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11c erhoben. Der Gemeinkostenzuschlag soll zusammen mit dem Erstattungsbetrag nach Abs. 1 und 3 erhoben werden und in die Ermittlung des Kostenvorschusses einfließen.

§ 11a Entstehen der Ersatzansprüche

Kostenerstattungsansprüche entstehen mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- bzw. Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

§ 11b Vorausleistungen auf die Kostenerstattung

(1) Der Verband kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Kosten mit Beginn der Leistungsausführung anfordern und von den Pflichtigen gem. § 11c erheben. Vorausleistungen werden vom Verband nicht verzinst.

(2) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.

§ 11c Kostenerstattungspflichtige

(1) Schuldner des Kostenersatzes ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Verband sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem Verband angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattung.

§ 11d Festsetzung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird nach Entstehen der Kostenerstattungsschuld (Kostenerstattungsanspruch) durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für die Vorausleistungen im Sinne des § 11b entsprechend.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit dem Verband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Verband diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem Verband sowohl vom bisherigen Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Ansprüche des Verbandes nach dieser Satzung, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim Verband entstehen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen oder gewerbliche Einrichtungen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge oder des Kostenersatzes beeinflussen können, so hat der Beitrags- und der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies dem Verband vom Pflichtigen einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung, schriftlich anzuzeigen.

(3) Macht ein Pflichtiger eine Abgabepflicht nach früherem Recht oder ein Erlöschen der Abgabepflicht nach dieser Satzung durch Zahlung, Ablösung oder Erlass geltend, obliegt ihm hierfür die Nachweispflicht.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen sowie zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher Personen- und grundstücksbezogener Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- b) § 12 Abs. 2 Ermittlungen des Verbandes oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang hilft,
- c) § 13 Abs. 1 oder § 11c Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 3 Satz 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- d) § 13 Abs. 2 Satz 1 dem Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können,
- e) § 13 Abs. 2 Satz 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 16 Inkrafttreten